Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus
Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege
Band: 46 (1952)
Heft: 6

Artikel: Zur Strafvollzugsreform
Autor: Loosli, C.A.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-139651

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das befreit uns von Angst, Heuchelei, Selbstgenügsamkeit, Hochmut, Verkrampfung, auch Rußland gegenüber.

Unser Urteil ist erst dann wirklich frei, wenn wir in der Verurteilung des anderen die Selbstverurteilung anerkennen wollen.

Ich begann diesen Absatz mit einem Paulus-Wort. Ich will auch mit einem Wort von ihm enden:

«Um wirklich frei zu sein, hat Christus uns befreit» (Galat. 5, 1). Das betrifft unser Urteil über Rußland, aber auch unser Urteil über uns selbst und über den Westen. *Krijn Strijd*

Zur Strafvollzugsreform[1]

Wer sich nur immer für die Vermenschlichung des hergebrachten Strafvollzuges einsetzt, wird sich den Vorwurf der Humanitätsduselei, der Weltunkenntnis und der wirklichkeitsentfremdeten Ideologie gefallen lassen müssen. Die Begründung dieses Vorwurfes, so primitiv sie auch sein mag, verfehlt nie eine gewisse Wirkung auf die breite Masse. Es will ihr nicht einleuchten, warum notorische Rechtsbrecher gelinder behandelt werden oder es materiell besser haben sollten als die überwiegend große Mehrheit derer, die niemals mit dem Strafgesetz in Konflikt gerieten, aber trotzdem jahraus, jahrein mit harter Arbeit und schweren Sorgen belastet sind.

Gerade von diesen Leuten wird etwa auch die Fürsorge für die entlassenen Strafgefangenen bemängelt, besonders wenn solche, nach ihrer Entlassung, von Gemeinde, Staat oder Bund wieder in den normalen Arbeitsprozeß eingeschaltet werden.

«Man muß also», hört man etwa knurren, «schon eine Gefängnis- oder Zuchthausstrafe für irgendein Vergehen oder Verbrechen hinter sich haben, um angestellt zu werden, während zahlreiche Unbescholtene sich erfolglos um die jenen zugewiesenen Stellen umsonst bewerben.»

Den ersterwähnten Gegnern des vermenschlichten Strafvollzuges wäre zunächst die Frage entgegenzustellen, ob sie, auch gegen die denkbar gelindeste, beste Strafanstaltsbehandlung und -versorgung, ihre persönliche Freiheit, die ihre Trennung von Familie und altvertrauter Umwelt bedingt, einzutauschen willens wären.

Den andern, den Scheelsüchtigen, wäre nahezulegen, zu erwägen, ob sie, um einer später gesicherten Stelle willen, ihre bürgerliche Ehre, ihr gesellschaftliches Ansehen, preisgeben möchten.

Bei diesen und jenen liegt demnach ein gutes Stück Gedankenlosigkeit, aber ein noch größeres, durchaus ungerechtfertigtes Pharisäertum

[1] Wir verweisen unsere Leser auf die Seiten 109 ff. des März/April-Heftes der «Neuen Wege».

zugrunde. Denn daß nicht auch sie (wie übrigens wir alle) nie hinreichend straffällig wurden, um vom Strafgesetz erfaßt zu werden, haben sie in der sozusagen ausnahmslosen Regel beileibe nicht etwa ihrer besonderen Rechtschaffenheit und Vortrefflichkeit, sondern einem gütigen Schicksal, das sie davor bewahrte, zu verdanken. Sei es, weil sie nicht erwischt wurden; sei es, weil gewisse, durch Notlagen irgendwelcher Art bedingte Versuchungen nie an sie herantraten; sei es endlich, weil sie, vermöge ihrer Erbmasse, ihrer Erziehung, ihrer gesellschaftlichen Stellung, ihrer besseren, übrigens nicht durchaus selbsterworbenen Einsicht, ihrer von Natur aus widerstandskräftigeren seelischen und geistigen Beschaffenheit, oder aber auch in manchen Fällen lediglich durch die ihnen innewohnende Feigheit sich selbst und der Umwelt gegenüber, davor bewahrt blieben.

Übrigens weiß man ja, daß es der gesetzesehrlichen Halunken und Schurken zur Genüge gibt, die entweder nie hängen bleiben, weil sich niemand getraut gegen sie zu klagen (zum Beispiel Erpresser), oder weil sie schlau und verschlagen genug sind, sich durch die Maschen des Gesetzes hindurchzuwinden und zeitlebens immer haarscharf das Zuchthaus zu streifen vermögen, ohne je hinreichende Handhabe zu strafrechtlichem Zugriff zu bieten. Daß gerade diese Kategorie der geistig oft hochentwickelten, verschlagenen, schlauen, mit allen Wassern gewaschenen Gauner unsäglich mehr Unheil anrichtet und unverhältnismäßig gefährlicher für den Staat, die Gesellschaft und den Einzelbürger ist als mancher strafgefangene Schwerverbrecher, dürfte nachgerade so ziemlich allbekannt geworden sein.

Also ein für allemal: Guter Leumund und Straflosigkeit sind nie und nirgends als eigenmenschliches Verdienst, sondern ganz einfach als besondere Gnade des Schicksals zu werten, für welche diejenigen, denen sie zuteil wird, lediglich aus tiefster Seele dankbar sein müßten.

Wer nur immer Gelegenheit hatte, sich mit dem Lebenslauf und den Schicksalen zahlreicher strafgefangener Rechtsbrecher mehr als bloß oberflächlich und vorübergehend zu befassen, der weiß, daß es den wenigsten von ihnen leicht gefallen ist, sich erstmals vorsätzlich und mit Vorbedacht zu vergehen. Vermöchten wir in jedem Einzelfalle nachzuprüfen und nachzufühlen, wie vieler Bedrängnisse, Notlagen und Versuchungen es bedurfte, um einen normal gewachsenen Menschen zum Rechtsbrecher zu gestalten, so würden wir in den meisten Fällen erkennen müssen, wie lange und wie heldenhaft er sich dagegen gewehrt hat, bis er schließlich doch unterlag. Wenn wir dann unsere Prüfung noch weiter, nämlich auf uns selber ausdehnen würden, so müßten wir uns gar nicht allzuselten eingestehen, daß, wäre uns Gleiches geschehen, wir unfähig gewesen wären, so lange tapferen Widerstand erfolgreich zu leisten.

Es mag zynisch und paradox klingen, ist aber durchaus ernst gemeint und kommt wohl der objektiven Wahrheit am nächsten:

Der Unterschied zwischen den bestraften Rechtsbrechern und den

Unbescholtenen besteht lediglich darin, daß jene eingesperrt sind, während die andern frei herumlaufen.

Es prüfe sich jeder nur selber, er erforsche seine Vergangenheit samt seinen geheimsten Gedanken, Leidenschaften und Gelüsten, dann möchte ich den sehen, der wahrheitsgemäß behaupten dürfte, er hätte nicht da oder dort zum mindesten eine Haft-, wenn nicht eine schärfere Strafe redlich verdient.

Man entging ihr bloß darum, weil das Strafgesetz lediglich den als strafbar betrachtet und erfaßt, der eine Tat begeht, die das Gesetz ausdrücklich mit Strafe bedroht (StGB Artikel 1).

Wann und wo aber nur immer von Strafrecht, Strafrechtspflege und Strafvollzug die Rede ist, sollte nie übersehen werden, daß es sich dabei lediglich um Institutionen handelt, die der menschlichen Gesellschaft zum wirklichen oder vermeintlichen Nutzen gereichen sollen, wie etwa zum Schutze des Eigentums, des Leibes und des Lebens.

Da nun aber, je nach Zeit, Ort und Umständen, die Bedürfnisse der Gesellschaft wandelbar sind, sind es auch ihre Rechtsanschauungen. Daher dürfen ihre Übereinkünfte und Einrichtungen, als welche die Gesetze und ihr Vollzug angesprochen werden müssen, keinen Anspruch auf unabänderliche, geschweige denn ewige Gültigkeit erheben.

Daraus ergibt sich, daß die Anforderungen der (als Staat gegliederten) Gesellschaft, in der Gestalt ihrer übereinkünftlichen Gesetze und Institutionen, keineswegs zwangsläufig, nicht einmal mit der banalen Moral, geschweige denn mit dem höheren allmenschlichen Sittengesetz, dem Ethos, übereinzustimmen brauchen und daß sie in Wirklichkeit auch nur stellen- und streckenweise zeitweilig übereinstimmen.

Das allmenschlich höhere ethische Sittengesetz nämlich stellt an jeden Einzelnen stets gleichbleibende, unabänderliche Forderungen ewiger Gültigkeit. Diese sind nicht, wie die gesellschaftlichen, übereinkunfts- oder überlieferungsbedingt, sondern sie beruhen auf der eigenmenschlichen Gesinnung, die das Gute fordert und das Böse ablehnt, über welcher Betätigung lediglich das persönliche Gewissen, das heißt seine Erkenntnis des Guten und Bösen entscheidet.

Darum erweist es sich als unvermeidlich, daß die eigenmenschliche Gesinnung, das Gewissen also, häufig in sinnenfälligen Widerspruch zu den gesellschaftlichen Anschauungen, Übereinkünften, Gesetzen und Institutionen gerät.

Ferner, daß die ethische Verantwortlichkeit des Einzelnen genau nur so weit reicht wie seine Erkenntnis, sein Gewissen.

Diese allgemeinen Feststellungen waren darum nicht überflüssig, weil sie grundlegend und richtungsgebietend für die wirklich gesellschaftsaufwertende Behandlung des Rechtsbrechers sind.

An dieser Stelle wäre es nun angezeigt, die Begriffe der Strafe als Rache, Unschädlichmachung, Sühne, Abschreckung, sowie die verschiedenen Methoden ihrer Anwendung zu erörtern. Da solches jedoch von be-

rufenen Kriminalisten, Psychologen, Juristen, Philosophen, Pädagogen und Vollzugsbeamten schon seit Jahrzehnten besorgt wurde und stets aufs neue besorgt wird, dürfen wir uns mit der bloßen Feststellung begnügen, daß die herkömmlichen Strafvollzugsmethoden samt und sonders weitgehend versagt haben.

Auch bei uns in der Schweiz, anders wir nicht ungefähr 70 Prozent rückfällige Vorbestrafte aufzuweisen hätten!

Es sind also nicht welt- und wirklichkeitsfremde, rein ideologische Humanitätsduseleien, die der von uns angestrebten Strafvollzugsreform zugrunde liegen, sondern im Gegenteil namentlich auch ungemein ernste gesellschaftliche Nützlichkeitszwecke.

Man möge sich bloß vergegenwärtigen, daß durch die Einsperrung des Rechtsbrechers nicht bloß dieser selbst, sondern auch seine Angehörigen samt seiner Nachkommenschaft empfindlich gesellschaftsvermindernd belastet werden, daß unsere Strafrechtspflege und unser Strafvollzug, samt den sie unvermeidlich begleitenden vermehrten – oft chronisch werdenden – Armenlasten, eine ganz erkleckliche Summe Geld kostet, deren Ausgabe in gar keinem vernünftigen Verhältnis zu den damit erzielten Ergebnissen steht, um die dringliche Notwendigkeit der Begehung neuer Wege, wäre es auch nur im Hinblick auf die Staats- und Gemeindefinanzen oder den Steuerpflichtigen, unabweisbar darzulegen.

Ergänzend sei daran erinnert, daß sich viele unserer Strafanstalten als eigentliche Hochschulen des Verbrechens immer aufs neue erweisen. Delinquenten, die wegen eines verhältnismäßig geringfügigen Vergehens dort eingewiesen werden, unterliegen daselbst während ihrer Strafzeit den verderblichen Einflüssen mehrfach Vorbestrafter, erleiden nach ihrer Entlassung die pharisäische Abweisung und Verachtung der Unbescholtenen, so daß es ihnen oft trotz bestem Willen nicht gelingt, sich wieder in die Gesellschaft als nützliche, achtungswerte Glieder und Bürger einzugliedern, um sich ehrlich zu betätigen, worauf sie, wie eine ganze Anzahl noch in frischer Erinnerung haftender Beispiele erweist, zu eigentlichen Schwerverbrechern verdämmern. Daß sich der von ihnen angerichtete Schaden nicht bloß auf die von ihnen unmittelbar betroffenen Opfer verdichtet, sondern auch den Staat und die Gesellschaft in verschiedengeartetem, stets anwachsendem Maße belastet, bedarf wohl keiner besonderen Beweisführung.

Anderseits ist der sinnenfällige, praktische Beweis bereits erbracht, daß durch die Anwendung der von uns, wie übrigens weitgehend vom Strafgesetz selbst geforderten sozial- und heilpädagogischen Strafvollzugsmethoden die Rückfälligkeitsquote ganz erheblich gesenkt werden kann und tatsächlich gesenkt wird. Sie beträgt beispielsweise in der Arbeitserziehungsanstalt Uitikon am Albis bloß noch 30 Prozent, und es ist nicht einzusehen, warum sie nicht im Laufe der Jahre noch weiter, auf 10 oder gar auf 5 Prozent reduziert werden könnte. Ähnliche Erfahrungen werden aus Schweden, England und einzelnen Staaten Nord-

amerikas gemeldet. Wir müssen ihre zahlenmäßige Darstellung hier lediglich darum umgehen, weil uns zur Stunde wohl die Tatsache selbst, nicht aber deren genaue statistische Unterlagen hinreichend bekannt wurden.

Die vorerwähnten zehn oder fünf Prozent rettungslos Unheilbarer aber wird man nach wie vor, gesellschaftlicher Sicherheit halber, in geschlossenen Anstalten verwahren müssen, ohne damit notwendigerweise Quälereien über sie zu verhängen, die über eine selbstverständlich unumgänglich strikte Hausordnung hinausgehen.

Die Strafvollzugsreform, wie sie von unserm Strafgesetzbuch angebahnt und wie sie die am 16. März 1952 in Bern gegründete Schweizerische Gesellschaft für Strafrechtspflege und Strafvollzugsreform anstrebt und zu verwirklichen sucht, beruht auf der Erkenntnis der unbedingten, ganzen oder wenigstens weitgehenden Nacherziehungs- und Besserungsmöglichkeit der Rechtsbrecher, im Hinblick auf ihre Wiedereinschaltung in das normale Leben der Freien, der Familien- und Erwerbsfähigen.

Damit ist eingestandenermaßen eine zunehmende Verdrängung des Strafrechtes zugunsten des heilpädagogischen Nacherziehungsrechtes verbunden.

Wer jedoch daraus ableiten wollte, es würde der straffällige Rechtsbrecher dadurch verweichlicht oder gar verhätschelt und verzogen, der würde sich gründlich irren. Er ist und bleibt nach wie vor strafbar und wird bestraft: allein was dabei neu ist, besteht in dem Bestreben, ihm die über ihn verhängte Strafe so begreiflich zu gestalten, daß er selber zur Einsicht ihres an ihm sich vollziehenden Erziehungsprozesses gelangt. Jegliche Strafe, will sie mehr und anderes erreichen, als es die Abreagierung einer unbeherrschten Laune oder Leidenschaft oder die Fortdauer des hergebrachten Schlendrians im Strafvollzug vermag, muß dem Bestraften selbst vor allen Dingen billig und verständlich erscheinen, anders sie ihn lediglich in eine Trotz- und Ressentimentsstellung, folglich mit größter Wahrscheinlichkeit zur nachanstaltlichen Rückfälligkeit drängt. Jedenfalls wird er dadurch rein menschlich irgendwie, gelegentlich unheilbar, vermindert.

Nun ist aber jede Strafe nicht bloß mit einer Beschränkung der eigenen persönlichen Handlungsfreiheit, sondern auch mit einem dem Bestraften von außen zugefügten Leid nun einmal unumgänglich verbunden.

Man betrachte daher den Rechtsbrecher gewissermaßen als Sozialkranken, der ein Recht auf Heilung und womöglich Genesung zu beanspruchen hat. Diese Heilungsbehandlung wird ebensowenig wie die ärztliche am Körper ohne zeitweise Einschränkung der Handlungsfreiheit oder gar der Vornahme schwerer, schmerzhafter Operationen auskommen. Nun wissen wir heute von der zu diesem Zwecke anzuwendenden Therapie immerhin so viel, daß es ebenso unklug vom gesellschaftlichen

als unverantwortlich vom rein menschlichen Standpunkt aus wäre, sie nicht stets ausbauend anzuwenden, um damit sowohl den Staat wie die Gesellschaft und den Einzelbürger von der sie schwer belastenden Kriminalität weitmöglichst zu befreien.

Womit, will uns scheinen, ein durchaus vertretbarer, nichts weniger als utopistischer Nützlichkeitszweck zweifelsohne in stets zunehmendem Maße erreicht werden wird.

Die welt- und wirklichkeitsfremden Phantasten aber sind anderswo zu suchen, nämlich in den Reihen derer, die aus Bequemlichkeit, Selbstsucht oder falschverstandenen fiskalischen Erwägungen es nicht vermögen, von ihren längst als auswegslos erkannten Geleisen abzuweichen.

C. A. Loosli

Die Verbundenheit Gottes mit dem Menschen

(Die Theoandrie bei N. Berdiaeff)

(Schluß)

Es ist kein Zufall, daß der erste Hauptteil des Buches, der das Ringen mit den Mächten und Wirklichkeiten des menschlichen und kosmischen Lebens darstellt, einen Höhepunkt erreicht in dem Kapitel über

das metaphysische Problem des Krieges.

Dieses ist ja, als Ausdruck des *Glaubens an die Gewalt*, das alles überschattende Problem unserer Epoche, das nur immer neu von Heuchelei und Lüge verdeckt wird. «Der Krieg», so beginnt hier Berdiaeff, «ist ein Grundphänomen unseres Äons. Er ist nicht nur eine Offenbarung des menschlichen, sozialen und historischen, sondern auch des kosmischen Lebens.» Und er zeigt zunächst einmal, mit welcher Stärke die im Kriege sich äußernde Gewalt den Menschen erfassen kann, und wie sie bis heute sein Bewußtsein, seinen Willen und seinen Glauben prägt. «Die Geschichte der Welt läßt sich zum großen Teil als Krieg erfassen; sie ist die Geschichte der Kriege. Die kurzen Friedensintervalle, wie das letzte Viertel des neunzehnten Jahrhunderts, haben die Vorstellung aufkommen lassen, als sei der Friede und nicht der Krieg der Normalzustand der Geschichte. Aber diese Vorstellung, die den Humanisten des vergangenen Jahrhunderts teuer war, ist falsch.» Eine besondere Rolle spielt in den Auseinandersetzungen der Menschen in der Geschichte der Krieg deswegen, weil er für das Bewußtsein der Menschen dasjenige äußerste und darum auch verführerischste Mittel darstellt, «zu dem man greift, um mit Hilfe der Gewalt seine Ziele durchzusetzen». Das ist der Tatbestand, vor dem die Welt jetzt in den beiden weltpolitischen Hauptlagern steht, wobei der Anspruch, für eine den Frieden sichernde Ord-